



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Christian Hierneis, Patrick Friedl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 13.11.2020

Eindämmung der Lichtverschmutzung in Bayern

Mit den Vorschriften nach Art. 11a Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) und Art. 9 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) und dem „Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung – Handlungsempfehlungen für Kommunen“ des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) soll die Lichtverschmutzung in Bayern eingedämmt werden.

Wir fragen die Staatsregierung:

- 1.1 Wie viele Fassaden baulicher Anlagen der öffentlichen Hand nach Art. 9 Abs. 1 BayImSchG, die nicht unter die Ausnahmen der öffentlichen Sicherheit oder Weiteres fallen, werden derzeit zwischen 23.00 Uhr und bis zur Morgendämmerung noch beleuchtet? 3
- 1.2 Wo befinden sich diese Gebäude (bitte nach Kommunen und/oder Landkreisen zu den jeweiligen Gebäuden aufgeschlüsselt angeben)? 3

- 2.1 Wie viele „Himmelsstrahler und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung“ nach Art. 11a BayNatSchG werden derzeit in Bayern noch eingesetzt (bitte Art der Himmelsstrahler und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Kommunen und/oder Landkreisen angeben)? 4
- 2.2 Wie viel der gesamten „beleuchteten oder lichtemittierenden Werbeanlagen“ in Bayern entfallen auf den Außenbereich (bitte in Prozent oder gegebenenfalls Schätzung in Prozent angeben)? 4
- 2.3 Wie viele „beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen“ im Außenbereich nach Art. 9 Abs. 2 BayImSchG wurden seit Inkrafttreten der Vorschriften entfernt? 4

- 3.1 Wie viele Kommunen haben seit Inkrafttreten der genannten Vorschriften in 2019 Änderungen hin zu den Empfehlungen, wie im Leitfaden beschrieben, vorgenommen (bitte aufgeschlüsselt nach Kommune und Umsetzung der Empfehlung angeben)? 4
- 3.2 Wie viele Beschwerden sind seitens von Bürgerinnen und Bürgern hinsichtlich nicht zulässiger Beleuchtung in Bezugnahme auf die beiden oben genannten Vorschriften zur Eindämmung der Lichtverschmutzung bisher eingegangen (bitte einzeln nach Art der nicht zulässigen Beleuchtung in den jeweiligen Kommunen und/oder Landkreisen angeben)? 5
- 3.3 Wie viele Ausnahmegenehmigungen nach Art. 11a Satz 4 BayNatSchG wurden bisher erteilt (bitte nach Kommunen und/oder Landkreisen, Genehmigungsbehörde, Bezeichnung der geschützten Landschaftsbestandteile und Biotop und Begründung der Ausnahmegenehmigung aufgeschlüsselt angeben)? 5

- 4.1 Wie viele Ausnahmegenehmigungen nach Art. 9 Abs. 2 BayImSchG wurden bisher erteilt? 5
- 4.2 Wie viele der Ausnahmegenehmigungen entfallen dabei auf Gaststätten (bitte nach Kommunen und/oder Landkreisen und Begründung der Ausnahmegenehmigung aufgeschlüsselt angeben)? 5

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

4.3	Wie viele der Ausnahmegenehmigungen entfallen dabei auf Gewerbebetriebe (bitte nach Kommunen und/oder Landkreisen und Begründung der Ausnahmegenehmigung aufgeschlüsselt angeben)?	5
5.1	Plant die Staatsregierung eine Studie oder Untersuchung zur Wirksamkeit der neuen Vorschriften und des Leitfadens für die Kommunen hinsichtlich der Eindämmung der Lichtverschmutzung in Bezug auf die Insektenfauna?	6
5.2	Wenn ja, wann soll die Untersuchung oder Studie vorliegen?	6
5.3	Wenn nein, warum nicht?	6
6.1	Plant die Staatsregierung, das bisher bestehende Verbot der Beleuchtung nach 23.00 Uhr auf weitere Bereiche auszudehnen (bitte die vorgesehenen Bereiche angeben)?	6
6.2	Plant die Staatsregierung, das Verbot von beleuchteten oder lichtemittierenden Werbeanlagen im Außenbereich nach 23.00 Uhr auch auf den Innenbereich auszuweiten?	6
6.3	Wenn nein, warum geht die Staatsregierung davon aus, dass die bisherigen Vorschriften ausreichen, um einen signifikanten Rückgang an schädlichen Einwirkungen auf die Insektenfauna zu bewirken?	6
7.1	Welche weitere Unterstützung für die Kommunen neben dem Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung leistet oder plant die Staatsregierung? ..	6
7.2	Wie überprüft die Staatsregierung, ob Kommunen die Vorschriften bzw. Empfehlungen aus dem Leitfaden umsetzen (z. B. Vorkehrungen zur Eindämmung von z. B. Streulicht durch falsch ausgerichtetes Flutlicht an Fußballplätzen betreffend und alle anderen Empfehlungen)?	6
7.3	Wie kontrolliert die Staatsregierung konkret die Umsetzung von Art. 11a BayNatSchG und Art. 9 BayImSchG?	6
8.1	Wie werden beim Aufstellen von Beleuchtungsanlagen im Außenbereich die Auswirkungen auf die Insektenfauna, insbesondere deren Beeinträchtigung und Schädigung, konkret in jedem Einzelfall überprüft?	6
8.2	Von wem werden beim Aufstellen von Beleuchtungsanlagen im Außenbereich die Auswirkungen auf die Insektenfauna, insbesondere deren Beeinträchtigung und Schädigung, konkret in jedem Einzelfall überprüft?	7
8.3	Welche Gründe der öffentlichen Sicherheit kommen aus Sicht der Staatsregierung infrage, um Ausnahmen vom Verbot der Beleuchtung der Fassaden baulicher Anlagen der öffentlichen Hand nach 23.00 Uhr und bis zur Morgendämmerung zu begründen (Art. 9 Abs. 1 BayImSchG)?	7

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz
vom 03.02.2021

Die nachstehenden Antworten berücksichtigen vorläufig die bis 13.01.2021 eingegangenen Meldungen nach Regierungsbezirken.

1.1 Wie viele Fassaden baulicher Anlagen der öffentlichen Hand nach Art.9 Abs. 1 BayImSchG, die nicht unter die Ausnahmen der öffentlichen Sicherheit oder Weiteres fallen, werden derzeit zwischen 23.00 Uhr und bis zur Morgendämmerung noch beleuchtet?

Derzeit werden bayernweit die Fassaden von 317 Gebäuden der öffentlichen Hand zwischen 23.00 Uhr und der Morgendämmerung beleuchtet.

Die Kommunen wurden von den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden auf die Einhaltung des Art.9 Abs. 1 BayImSchG hingewiesen, sodass ein weiterer Rückgang zu erwarten ist. Da nach Angaben mehrerer Kommunen die Gebäudebeleuchtung an die Straßenbeleuchtung gekoppelt ist, bedarf es dazu jedoch technischer Umrüstungsmaßnahmen.

1.2 Wo befinden sich diese Gebäude (bitte nach Kommunen und/oder Landkreisen zu den jeweiligen Gebäuden aufgeschlüsselt angeben)?

Regierungsbezirk Oberbayern			
Landkreis/kreisfreie Stadt	Zahl	Landkreis/kreisfreie Stadt	Zahl
Altötting	2	Bad Tölz-Wolfratshausen	5
Ebersberg	6	Weilheim-Schongau	8
Erding	11	Miesbach	9
Garmisch-Partenkirchen	6	Pfaffenhofen a. d. Ilm	18
Landsberg am Lech	2	Starnberg	4
München (Lkr.)	16	Traunstein	20

Regierungsbezirk Schwaben			
Landkreis/kreisfreie Stadt	Zahl	Landkreis/kreisfreie Stadt	Zahl
Augsburg (Lkr.)	8	Neu-Ulm	1
Günzburg	7	Oberallgäu	19
Memmingen	4	Ostallgäu	6

Regierungsbezirk Niederbayern			
Landkreis/kreisfreie Stadt	Zahl	Landkreis/kreisfreie Stadt	Zahl
Deggendorf	7	Landshut (Lkr.)	7
Freyung-Grafenau	3	Rottal-Inn	1
Dingolfing	3	Passau	16
Kelheim	4	Straubing (Lkr.)	1

Regierungsbezirk Oberpfalz			
Landkreis/kreisfreie Stadt	Zahl	Landkreis/kreisfreie Stadt	Zahl
Amberg-Weizsach	7	Regensburg (Lkr.)	8
Cham	2	Schwandorf	7
Neumarkt i. d. Opf.	5		

Regierungsbezirk Oberfranken			
Landkreis/kreisfreie Stadt	Zahl	Landkreis/kreisfreie Stadt	Zahl
Bamberg (Lkr.)	4	Kronach	8
Stadt Coburg	1	Lichtenfels	2
Forchheim	20	Wunsiedel	12
Hof	10		

Regierungsbezirk Mittelfranken			
Landkreis/kreisfreie Stadt	Zahl	Landkreis/kreisfreie Stadt	Zahl
Ansbach (Lkr.)	10	Nürnberger Land	1
Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	4	Roth	3

Regierungsbezirk Unterfranken			
Landkreis/kreisfreie Stadt	Zahl	Landkreis/kreisfreie Stadt	Zahl
Aschaffenburg (Lkr.)	2	Main-Spessart	2
Bad Kissingen	3	Schweinfurt (Lkr.)	8
Haßberge	1	Würzburg (Lkr.)	2
Kitzingen	1		

2.1 Wie viele „Himmelsstrahler und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung“ nach Art. 11a BayNatSchG werden derzeit in Bayern noch eingesetzt (bitte Art der Himmelsstrahler und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Kommunen und/oder Landkreisen angeben)?

Es werden bayernweit 45 Himmelsstrahler oder Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung betrieben, und zwar 42 in Oberbayern (33 im Landkreis Garmisch-Partenkirchen und 9 im Landkreis Starnberg), zwei in Oberfranken (jeweils einer in den Landkreisen Bamberg und Hof) sowie einer in Mittelfranken (Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim).

2.2 Wie viel der gesamten „beleuchteten oder lichtemittierenden Werbeanlagen“ in Bayern entfallen auf den Außenbereich (bitte in Prozent oder gegebenenfalls Schätzung in Prozent angeben)?

Eine Angabe oder Schätzung setzt insbesondere voraus, dass hinreichend genau ermittelt wird, welcher Anteil der Gemeindegebiete in Bayern als Außenbereich i. S. d. § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu qualifizieren ist und welche – zumindest durchschnittliche – Zahl von Werbeanlagen sich im Außenbereich i. S. d. § 35 BauGB befindet. Eine derartige Ermittlung ist zeitgerecht und mit vertretbarem Aufwand nicht zu bewältigen.

2.3 Wie viele „beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen“ im Außenbereich nach Art. 9 Abs. 2 BayImSchG wurden seit Inkrafttreten der Vorschriften entfernt?

Aus den Rückmeldungen ergibt sich, dass auf behördliche Anordnung 16 derartige Anlagen entfernt wurden.

3.1 Wie viele Kommunen haben seit Inkrafttreten der genannten Vorschriften in 2019 Änderungen hin zu den Empfehlungen, wie im Leitfaden beschrieben, vorgenommen (bitte aufgeschlüsselt nach Kommune und Umsetzung der Empfehlung angeben)?

Dem StMUV liegen hierzu keine Informationen vor.

3.2 Wie viele Beschwerden sind seitens von Bürgerinnen und Bürgern hinsichtlich nicht zulässiger Beleuchtung in Bezugnahme auf die beiden oben genannten Vorschriften zur Eindämmung der Lichtverschmutzung bisher eingegangen (bitte einzeln nach Art der nicht zulässigen Beleuchtung in den jeweiligen Kommunen und/oder Landkreisen angeben)?

Dem StMUV liegen bisher keine Beschwerden vor.

3.3 Wie viele Ausnahmegenehmigungen nach Art. 11a Satz 4 BayNatSchG wurden bisher erteilt (bitte nach Kommunen und/oder Landkreisen, Genehmigungsbehörde, Bezeichnung der geschützten Landschaftsbestandteile und Biotope und Begründung der Ausnahmegenehmigung aufgeschlüsselt angeben)?

Gemeldet wurden aus dem Regierungsbezirk Oberbayern zwei Ausnahmegenehmigungen im Landkreis Altötting und aus dem Regierungsbezirk Mittelfranken eine Ausnahmegenehmigung (Stadt Nürnberg).

Regierung von Oberbayern			
Landkreis/Genehmigungsbehörde	Zahl	Landschaftsbezeichnung	Begründung
LRA Altötting	1	angrenzendes Waldgebiet	Flutlichtanlage auf bestehendem Sportplatz unter Auflagen
LRA Altötting	1	2 FFH-Gebiete/mehrere Biotope	Flutlichtanlage auf bestehendem Sportplatz unter Auflagen

Regierung von Mittelfranken			
Kommune/Landkreis/Genehmigungsbehörde	Zahl	Landschaftsbezeichnung	Begründung
Stadt Nürnberg	1	NN	öffentliches Interesse u. fehlende alternative Örtlichkeit – Beschränkungen für Beleuchtungsfarbe/-stärke/-zeiten und -mittel

4.1 Wie viele Ausnahmegenehmigungen nach Art. 9 Abs. 2 BayImSchG wurden bisher erteilt?

Aus den eingegangenen Rückmeldungen ergaben sich für ganz Bayern insgesamt sechs gemeindliche Ausnahmegenehmigungen nach Art. 9 Abs. 2 BayImSchG.

4.2 Wie viele der Ausnahmegenehmigungen entfallen dabei auf Gaststätten (bitte nach Kommunen und/oder Landkreisen und Begründung der Ausnahmegenehmigung aufgeschlüsselt angeben)?

Aus den eingegangenen Rückmeldungen ergaben sich keine gemeindlichen Ausnahmegenehmigungen für Gaststätten.

4.3 Wie viele der Ausnahmegenehmigungen entfallen dabei auf Gewerbebetriebe (bitte nach Kommunen und/oder Landkreisen und Begründung der Ausnahmegenehmigung aufgeschlüsselt angeben)?

Die unter 4.1 genannten sechs gemeindlichen Ausnahmegenehmigungen entfallen auf Gewerbebetriebe.

- 5.1 Plant die Staatsregierung eine Studie oder Untersuchung zur Wirksamkeit der neuen Vorschriften und des Leitfadens für die Kommunen hinsichtlich der Eindämmung der Lichtverschmutzung in Bezug auf die Insektenfauna?**
- 5.2 Wenn ja, wann soll die Untersuchung oder Studie vorliegen?**
- 5.3 Wenn nein, warum nicht?**

Angesichts der Tatsache, dass die Vorschriften und der Leitfaden noch nicht lange veröffentlicht sind, stellt sich diese Frage derzeit nicht.

- 6.1 Plant die Staatsregierung, das bisher bestehende Verbot der Beleuchtung nach 23.00 Uhr auf weitere Bereiche auszudehnen (bitte die vorgesehenen Bereiche angeben)?**
- 6.2 Plant die Staatsregierung, das Verbot von beleuchteten oder lichtemittierenden Werbeanlagen im Außenbereich nach 23.00 Uhr auch auf den Innenbereich auszuweiten?**

Nein.

- 6.3 Wenn nein, warum geht die Staatsregierung davon aus, dass die bisherigen Vorschriften ausreichen, um einen signifikanten Rückgang an schädlichen Einwirkungen auf die Insektenfauna zu bewirken?**

Die bisherigen Vorschriften sind erst seit ca. einem Jahr erlassen. Zunächst soll abgewartet werden, wie diese in der Fläche ihre Wirkung entfalten.

- 7.1 Welche weitere Unterstützung für die Kommunen neben dem Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung leistet oder plant die Staatsregierung?**

Derzeit sind aus Sicht des StMUV durch die bestehenden Handreichungen alle relevanten Informationen verfügbar.

- 7.2 Wie überprüft die Staatsregierung, ob Kommunen die Vorschriften bzw. Empfehlungen aus dem Leitfaden umsetzen (z. B. Vorkehrungen zur Eindämmung von z. B. Streulicht durch falsch ausgerichtetes Flutlicht an Fußballplätzen betreffend und alle anderen Empfehlungen)?**
- 7.3 Wie kontrolliert die Staatsregierung konkret die Umsetzung von Art. 11a BayNatSchG und Art. 9 BayImSchG?**

Die Empfehlungen des Leitfadens sind erst seit September 2020 veröffentlicht. Die Beachtung der Ge- und Verbotstatbestände liegt vorrangig in der Verantwortung der Normadressaten. Das StMUV wird mit Blick auf die bisher gemeldeten Zahlen die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden bitten, die Betreiber von nicht aus Sicherheitsgründen erforderlichen Fassadenbeleuchtungen bei Gebäuden der öffentlichen Hand und von Himmelsstrahlern sowie Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung auf die geltenden Vorschriften zu den zulässigen Betriebszeiten bzw. den Verbotstatbestand hinzuweisen. Ein gesondertes Kontrollprogramm ist nicht angezeigt.

- 8.1 Wie werden beim Aufstellen von Beleuchtungsanlagen im Außenbereich die Auswirkungen auf die Insektenfauna, insbesondere deren Beeinträchtigung und Schädigung, konkret in jedem Einzelfall überprüft?**

Im Rahmen von Genehmigungsverfahren werden die Auswirkungen standardisiert abgeprüft.

8.2 Von wem werden beim Aufstellen von Beleuchtungsanlagen im Außenbereich die Auswirkungen auf die Insektenfauna, insbesondere deren Beeinträchtigung und Schädigung, konkret in jedem Einzelfall überprüft?

Die Vermeidung von Beeinträchtigungen oder Schädigungen der Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich oder das Aufstellen von Beleuchtungsanlagen im Außenbereich liegt in der Verantwortung des Vorhabensträgers. Bedarf das Vorhaben eines Zulassungs-, Plangenehmigungs- und Planfeststellungsverfahrens, ist Art. 11a Satz 4 BayNatSchG mit zu vollziehen. Soweit die Immissionsschutzbehörde das Verfahren nicht selbst führt, ist sie zu beteiligen und ihr Einvernehmen herzustellen; die Immissionsschutzbehörden sind dabei gehalten, die Naturschutzbehörden zu beteiligen.

8.3 Welche Gründe der öffentlichen Sicherheit kommen aus Sicht der Staatsregierung infrage, um Ausnahmen vom Verbot der Beleuchtung der Fassaden baulicher Anlagen der öffentlichen Hand nach 23.00 Uhr und bis zur Morgendämmerung zu begründen (Art. 9 Abs. 1 BayImSchG)?

Der Verbotstatbestand des Art. 9 Abs. 1 BayImSchG ist nicht einschlägig für durchgängige oder temporäre (z. B. durch Bewegungsmelder gesteuerte) Fassadenbeleuchtung, die z. B. der Sicherheit von außenliegenden Fluchttreppen bzw. Rettungsausgängen oder der erforderlichen Vorbeugung gegen Straftaten (insbesondere Einbruch, Vandalismus) wider Bauten der öffentlichen Hand dient.